



Dorfweg 16
1737 Plasselb

Tel. 026 419 13 53
Fax 026 419 30 29
E-Mail gemeinde@plasselb.ch

FINANZREGLEMENT (FinR)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Plasselb

gestützt auf:

- Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

beschliesst:

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.
- ² Es tut dies in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung, betreffend diesem Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und –sätze mit separatem Entscheid fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

- ¹ Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 35'000.— übersteigen.
- ² Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, CHF 5000.--.

- Art. 5** Rechnungsabgrenzung (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)
- ¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt CHF 1'000.--.
 - ² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.
- Art. 6** Finanzkompetenzen des Gemeinderates (Art. 67 Abs. 2 GFHG)
Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)
- ¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue einmalige Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 35'000.-- nicht übersteigt. Auch ist er ermächtigt, neue wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.-- für die gesamte Laufzeit nicht übersteigen. Artikel 10 bleibt vorbehalten.
 - ² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.
- Art. 7** Gebundene Ausgaben (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)
- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.
 - ² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6) dieses Reglements, so nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).
- Art. 8** Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)
- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10% aber nicht mehr als CHF 100'000.--, des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt. Artikel 33 Abs. 3 GFHG bleibt vorbehalten.
 - ² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, so ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.



Art. 9 Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

- 1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 10%, des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens CHF 50'000.-- beläuft.
Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel ~~6b~~⁷ Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.
- 3 Ferner sind Kreditüberschreitungen für Aufwand und Ausgaben zulässig, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.
- 4 Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter CHF 10'000.-- müssen nicht aufgelistet werden.

Art. 10 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen bis zu einem Betrag von CHF 35'000.-- pro Ausgabe.

- 1 Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt.
- 2 Grundstücksgeschäfte zudem gemäss folgenden Grundsätzen und Rahmen:
 - a. Die maximale Fläche pro Grundstück beträgt 1'000 m²
 - b. Die Preislimiten für Verkäufe werden wie folgt festgelegt:
 - 1) Waldgrundstücke CHF 0.50 bis CHF 2.50 pro m²
 - 2) Landwirtschaftsgrundstücke CHF 2.50 bis CHF 4.-- pro m²
 - 3) Bauland ab CHF 60.-- pro m²
 - 4) Grenzbereinigung bis 300m² wird ab CHF 35.-- pro m² verkauft
- 3 Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- 4 Er beschliesst Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- 5 Er beschliesst Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
- 6 Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
- 7 Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.
- 8 Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

Art. 11 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 12 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement mit Ausnahme von Art. 3 per 01. Mai 2021 in Kraft. Art. 3 tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2021.

Der Ammann

Michael Rumo



Der Gemeindeschreiber

Simon Schwaller

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

... 8. AOUT 2022

Didier Castella
Staatsrat, Direktor